STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 63.960 vom 10. Januar 1997

A.69.632/VI-13.270

In der Rechtssache : 1. **PANKERT** Hedwig,
2. **LIZIN** Jean-Pierre,

Wahldomizil bei
Herrn ZIANS und Frau HAAS,
Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 St-Vith,

gegen :

die Stadtgemeinde Eupen.

DER VORSITZENDE DER VI. KAMMER,

Aufgrund der am 1. Juli 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Hedwig PANKERT und Jean-Pierre LIZIN die Nichtigerklärung der Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums Eupen vom 13. Mai 1996, durch die der G.o.E. B.S.D.G. eine Genehmigung für einen Anbau erteilt wurde, beantragt;

Aufgrund des Urteils Nr. 61.095 vom 30. Juli 1996, mit dem die Ausführung der angefochtene Entscheidung ausgesetzt wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Antwort- und Erwiderungsschriften;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 15. Oktober 1996 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund des Berichts, der in Anwendung des Artikels 14quater, § 1, der Allgemeinen Verfahrensordnung von Herrn VERHULST, Erster Auditor, agbefaßt wurde;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 27. November 1996, die die Hinterlegung des Berichts befiehlt und die Parteien lädt, am 19. Dezember 1996 zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Beklagte mit seinem Antwortschrift vom 8. August 1996 dem Staatsrat informiert daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium Eupen beschlossen hat die angefochtene Baugenehmigung zurückzuziehen;

In der Erwägung, daß die klagende Parteien am 22. Oktober 1996 den Bericht des Auditors empfangen haben, in dem vorgeschlagen wird, die Klage für unzulässig zu erklären; daß der Berichterstatter die klagende Parteien auf Artikel 21, Absatz 6, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat aufmerksam gemacht hat, einen Artikel, der durch das Gesetz vom 17. Oktober 1990 ersetzt wurde und demzulfolge es hinsichtlich den klageführenden Parteien eine Klagerücknahmevermutung gilt, wenn sie innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung eines

solchen Berichts keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens per Einschreiben einreichen;

In der Erwägung, daß der Rechtsakt zurückgezogen worden ist; daß die Klage infolgedessen gegenstandslos geworden ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgestellt auf 8.000 Franken, werden zu Lasten der Beklagte gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zehnten Januar 1900 siebenundneunzig, bei der :

Herrn	HANOTIAU,	Staatsrat, Vorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Stelltvertretender Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.